

2.2.5 Prüfberichtsmuster für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus

(Berichtskopf siehe Punkt A, Allgemeine Angaben siehe Punkt B)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Röntgenstrahler

Typ: Hersteller:
Fabr. Nr.:
Brennfleck-Nennwert:

maximal einstellbare Röhrenspannung:kV

kleinste Gesamtfilterung: mm Al

Einstellung der Betriebswerte:

Belichtungszeitschalter:

Typ: Hersteller:

- mechanischer Zeitschalter,
- elektronischer Zeitschalter
- Skala mit Angabe der Belichtungszeit
- Skala mit Angabe des Objekts

Bildempfänger:

- Film
Empfindlichkeitsklasse:
- CR-System
Hersteller:
aktive Fläche:
- DR-System
Hersteller:
aktive Fläche:
-
- Bildwiedergabegerät
- Archivierung
 - Film
 - lokale digitale Archivierung im Sinne DIN 6878-1
 - Integration in PACS

Einweisung in die sachgerechte Handhabung

nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV

- ist erfolgt
- muss noch durchgeführt werden

Bemerkungen:

D. Bautechnischer Strahlenschutz

Benachbarte Bereiche seitlich: (siehe Skizze)

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Einrichtung, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 19 Abs. 1 und 2 RöV ohne Mängel | ja/nein |
| (1) | Bautechnische Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (s. DIN 6812) | entf./ja/nein |
| (2) | Optischer Kontakt zum Patienten vorhanden | ja/nein |

[05D03]

- (2) Auslöseschalter $\geq 1,5$ m vom Röntgenstrahler und
[05D05] Patienten entfernt (DIN 6815) entf./ja/nein
oder
 Auslöseschalter hinter ortsveränderlicher Abschirmung
- (1) Auslöseschalter hinter ausreichender
[05D06] bautechnischer Abschirmung entf./ja/nein

E. Personenbezogener Strahlenschutz

- (2) Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen,
[05E01] die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten,
ausreichend vorhanden entf./ja/nein
(s. DIN 6815)
- (3) Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel
[05E02] (s. DIN EN 61331-3, 6857-1) entf./ja/nein
- (2) Patientenschutzmittel nach Anlage III
[05E03] ausreichend vorhanden ja/nein
- (3) Patientenschutzmittel ohne Mängel
[05E04] ja/nein

F. Gerätebezogener Strahlenschutz

Die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Prüfpositionen sind Beschaffenheitsanforderungen nach dem MPG. Diese Kennzeichnung hat für die Durchführung der Prüfung keine direkte Bedeutung und dient nur zur Erleichterung bei einer eventuell durchzuführenden statistischen Auswertung der Prüfergebnisse.

- (3) Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache
[05F01] am Arbeitsplatz vorhanden ja/nein
- (1) Abstandstabus(se) mit
[05F02] ausreichendem Fokus-Haut-Abstand vorhanden:
 ≥ 20 cm (Röhrenspannung ≥ 60 kV)
oder
 ≥ 30 cm (Röhrenspannung > 75 kV) ja/nein B
- Filterung:*
- (3) Eigenfilterung auf dem Strahler angegeben
[05F03] ja/nein B
- (2) Kleinste Gesamtfilterung (Sichtprüfung) ausreichend
[05F04] (s. DIN EN 60601-1-3, DIN 6815) ja/nein B

Begrenzung des Nutzstrahlungsbündels:

- (1) Für den Anwendungszweck geeignete Blende vorhanden
[05F05] ja/nein

(2) Formateinblendung: Nur wenn verwendet
[05F05a] Standardformat 0 (2 cm x 3 cm)
 Standardformat 2 (3 cm x 4 cm)
und geeignete Positioniereinrichtungen vorhanden.
(siehe Anlage I I 3, Ü2) entf./ja/nein

(1) Durchmesser des Nutzstrahlenbündels (Rundtubus) oder
[05F06] Diagonale des Nutzstrahlenfeldes (Rechtecktubus) im
vorgegebenen Fokus-Hautabstand ≤ 6 cm und höchstens
1 cm größer als die Diagonale des größten verwendeten
Bildempfängerformates (Nennformat) ja/nein

(2) Abgesehen von der Formateinblendung nach [05F05a]: Blende
[05F07] fest
oder
 im abnehmbaren Tubus fest angebracht ja/nein

(2) Vorhandene Tubusse ohne Mängel ja/nein
[05F08]

Zentrierung:

(3) Fokusslage erkennbar ja/nein B
[05F09]

(3) Strahler mechanisch einwandfrei positionierbar und
[05F10] mechanische Befestigungen ohne offensichtliche
Beschädigungen ja/nein

(2) Feld zentrisch zur Tubusachse ja/nein
[05F11]

G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz

(3) Schalterfunktionen und -stellungen
[05G01] ausreichend gekennzeichnet ja/nein

(3) Optisches oder akustisches Signal bei Aufnahmen am
[05G02] Auslösungsort wahrnehmbar ja/nein

(2) Größte mögliche Aufnahmebelichtungszeit ≤ 5 s ja/nein B
[05G03]

(1) Belichtung nur während Ablauf des Zeitmessers möglich
[05G04] entf./ja/nein B

(1) Belichtung nur mit Totmannschaltungsfunktion möglich
[05G04a] entf./ja/nein B

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

(1) Anlage I erfüllt ja/nein
[05H01]

(1) Abnahmeprüfung durchgeführt
[05H02a] Röntgeneinrichtung nach DIN 6868-151 entf./ja/nein
[05H02b] Bildwiedergabegerät nach QS-RL entf./ja/nein

<p>() [05H02c]</p>	<p>Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben (siehe auch Anlage IV) (Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt)</p>	<p>entf./ja/nein</p>	
<p>(1) [05H02d]</p>	<p>Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt; sie hat keine Mängel ergeben</p>	<p>entf./ja/nein</p>	
<p>(2) [05H02e] [05H02f] [05H02g]</p>	<p>Protokolle vorhanden ([05H02a] bis [05H02d]) Abnahmeprüfung von Firma ... am ... Teilabnahmeprüfung von Firma... am ... Abnahmeprüfung nach QS-RL (BWG) von Firma....am...</p>	<p>ja/nein entf./ja/nein entf./ja/nein</p>	
<p>(2) [05H03]</p>	<p>Eindeutige Voreinstellung der Betriebswerte möglich: ○ Bei festen Werten für Röhrenspannung und Strom: Aufnahmezeit, oder ○ Röhrenspannung und Strom bzw. Elektrizitätsmenge oder. ○ Programmschalter</p>	<p>ja/nein</p>	<p>B</p>
<p>(2) [05H05]</p>	<p>Röhrenstrom und Belichtungszeit bzw. Elektrizitätsmenge erkennbar (Zahlenwert und Einheit)</p>	<p>ja/nein</p>	<p>B</p>
<p>(2) [05H06]</p>	<p>Funktion des Zeitschalters/ Programmschalters ohne Mängel</p>	<p>entf./ja/nein</p>	<p>B</p>
<p>(2) [05H07]</p>	<p>Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabegeräten gegeben</p>	<p>entf./ja/nein</p>	
<p>(2) [05H08]</p>	<p>Prüfung der Dunkelkammer bzw. des Tageslicht- vorsatzes auf Lichteinfall ohne Mängel</p>	<p>entf./ja/nein</p>	

- (2) Für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 30.06.2002
 [05H10] erstmalig in Betrieb genommen wurden
 (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b RöV):
- Vorrichtungen zur Anzeige der Strahlenexposition des Patienten vorhanden
 - Messeinrichtungen
 - oder
 - Angabe durch Gerät
 - oder
 - unmittelbare Ermittlung der Strahlenexposition des Patienten auf andere Weise
 (z. B. Tabellen oder Nomogramme) entf./ja/nein
- (2) Lagerung der Röntgenfilme entsprechend
 [05H11] DIN 6860 entf./ja/nein

J. Angaben des Strahlenschutzverantwortlichen über die beabsichtigte Betriebsweise

Zahl der Aufnahmen/Jahr

höchste erforderliche Aufnahmezeit: s
 bei Filmgleichstufe:..... kV und mA

K. und L.

Es wurden Ortsdosismessungen vorgenommen:

- ja
- nein, da die Einhaltung der Grenzwerte ohne Ortsdosismessungen anderweitig eindeutig erkennbar war

M. Auswertung

Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung (siehe 6. Absatz in Abschnitt 1.2.3) sind folgende Positionen überprüft worden:.....

- Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
- Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind ausreichend.

Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1/§ 4 Abs. 5 RöV sind erfüllt.

Es wird keine Bescheinigung ausgestellt (Genehmigungsverfahren nach § 3 RöV).

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Die nächste Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RöV muss spätestens erfolgen am

.....

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift